



DAS NEUE STROMGESETZ UND SEINE AUSWIRKUNGEN

Am 9. Juni 2024 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angenommen. Das umfangreiche Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft. Die dazugehörigen Verordnungen befinden sich derzeit in der finalen Ausarbeitung und sollen im Herbst 2024 veröffentlicht werden. Michael Gruber, CEO der Energie Thun AG, beantwortet hierzu einige Fragen, die Sie sich vielleicht auch bereits gestellt haben:

Was bedeutet die Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien für die Thuner Bevölkerung und die Energie Thun AG?

Die Annahme des Gesetzes bedeutet für die Thuner Bevölkerung eine sicherere und nachhaltigere Energieversorgung. Dies könnte auch mit leicht steigenden Kosten verbunden sein, denn die Stromnetze müssen auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden, und die Investitionen in neue Produktionsanlagen sind beträchtlich. Für die Energie Thun AG stellt dies

eine Herausforderung dar, jedoch auch eine Chance, durch weitere Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie ergänzende Dienstleistungen, ihre wichtige Rolle in der regionalen Energiewirtschaft weiter auszubauen.

Das Stromversorgungsgesetz bringt der Schweiz voraussichtlich drei Optionen zur lokalen Vermarktung von selbst erzeugter Elektrizität.

Wir sprechen hier vom Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), dem virtuellen ZEV und der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG). Wie kennzeichnen sich diese Massnahmen?

Die Nutzung von lokal erzeugtem Strom zum Eigenverbrauch hat einen entscheidenden Einfluss auf die Rentabilität einer Photovoltaikanlage. Der Strom soll möglichst dort genutzt werden, wo er produziert wird.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV): Bei dieser bereits etablierten Massnahme können sich mehrere Parteien zusammenschliessen, um gemeinsam den Strom

aus einer Photovoltaikanlage zu nutzen. Der selbst erzeugte Strom ist oft günstiger als der aus dem Netz und man kann Überschüsse untereinander verteilen. Da der Strom innerhalb des Hauses genutzt wird, entfallen für diesen zusätzliche Kosten für die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes. Ein ZEV kann z. B. von Mehrfamilienhaus-Eigentümer:innen gegründet werden. Teilnehmen können alle Bewohner:innen der Liegenschaft.

Virtueller ZEV: Dieser neue Ansatz ergänzt den normalen ZEV und ermöglicht es – unter gewissen Voraussetzungen – mit Personen, die in unmittelbarer Nähe wohnen (Überbauung), den Solarstrom gemeinsam zu nutzen. Vorgesehen ist die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes in einem begrenzten Umfang, ohne dafür eine Entschädigung zu entrichten.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): Produzent:innen, Speicherbetreiber:innen und Stromverbraucher:innen können sich zusammenschliessen und eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) bilden. Eine LEG kann sich auf das Gebiet eines Verteilnetzbetreibers erstrecken, jedoch nur innerhalb einer Gemeinde. Die Teilnehmenden sollen so von einem reduzierten Netznutzungsentgelt profitieren.

In der kommenden Verordnung werden viele Details zu den virtuellen ZEV sowie LEG geregelt.

Im Bereich der Rückliefertarife gibt es auch auf Seiten des Gesetzgebers Änderungen. Wie sehen diese aus?

Im Bereich der Rückliefertarife soll eine Harmonisierung stattfinden. Die Verordnung legt eine Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen fest. Eine Preisobergrenze, die der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Grundversorgung bezahlen darf, soll verhindern, dass eine zu grosse finanzielle Belastung der Allgemeinheit entsteht.

Sie sprechen von harmonisierten Rückliefertarifen. Das heisst, dass anstelle einer festgelegten Vergütung pro Kalenderjahr, neu der Solarstrom zum vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis vergütet wird. Wie bewerten Sie das neue Vergütungssystem aus der Sicht der Produzent:innen?

Die Harmonisierung der Rückliefertarife bezweckt eine gewisse Vereinheitlichung unter den Energieversorgerinnen. Wie die Preisbildung und das Kundenangebot ausgestaltet werden, obliegt jedoch weiterhin der Energieversorgerin. Die Energie Thun AG hat sich entschieden, quartalsweise den jeweiligen Referenzmarktpreis, der vom Bundesamt für Energie publiziert wird, zu entschädigen. Zusätzlich werden wir für die Herkunftsnachweise unseren Kund:innen 2.5 Rappen/kWh vergüten.

Was empfehlen Sie den Anlagebetreiber:innen, damit die Einnahmen trotz schwankenden Marktpreisen verlässlich geplant werden können?

Für die Anlagebetreiber:innen ist es sehr wichtig, auf einen hohen Eigenverbrauchsanteil zu achten. Dies verlangt eine gute Planung und die Verwendung eines Home-Management-Systems, wodurch der Eigenverbrauch, eventuell in Kombination mit einem Batteriespeicher, einer Wärmepumpe, einem Elektroauto usw., optimiert werden kann.

Der gemittelte Marktpreis ist zur Zeit viel tiefer als der Strompreis, welchen Endkund:innen zahlen. Bereichert sich die Energie Thun AG an der tiefen Rückliefervergütung?

Die Energie Thun AG ist verpflichtet, die Energie ihrer Kund:innen zu jedem Zeitpunkt abzunehmen und entsprechend zu entschädigen – auch zu Zeiten, in denen die Energiepreise sehr niedrig oder sogar negativ sind. Die grosse Variabilität der Rücklieferungsmenge macht eine Planung sehr schwierig und führt zu hohen Kosten bei der Spot- und Ausgleichsenergie. Insgesamt entschädigt die Energie Thun AG ihre Kund:innen sehr fair und deutlich über den gesetzlichen Vorgaben.

Welche konkreten Massnahmen und Projekte plant die Energie Thun AG zur Förderung von Photovoltaikprojekten?

Die Energie Thun AG bietet ihren Kund:innen schon seit vielen Jahren Abrechnungsdienstleistungen und Contractinglösungen an. Mit den Produkten HUUS- und GWÄRBSTROM, die bei ZEV-Lösungen zum Einsatz kommen, haben wir rund 80 Photovoltaikanlagen realisiert. Wir werden unser Angebot nun erweitern und die Dienstleistung auf lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ausweiten.

Neu entschädigt die Energie Thun AG alle Betreiber:innen von Photovoltaikanlagen in ihrem Netzgebiet auch für Herkunftsnachweise, sogenannte HKNs. Warum hat sie sich zu diesem Schritt entschieden?

Die Energie Thun AG hat in der Vergangenheit einen hohen Energiepreis entschädigt. Mit der Harmonisierung der Rückliefertarife wird die Vergütung im aktuellen Preisumfeld sinken. Wir möchten den Betreiber:innen von Photovoltaikanlagen mit der freiwilligen Entschädigung der HKNs entgegenkommen und die Gesamtvergütung attraktiver gestalten.

Wie entwickeln sich die Marktpreise für HKNs, und erzielt die Energie Thun AG mit deren Ankauf einen Gewinn?

Die Marktpreise für HKNs Solar liegen etwa um den Faktor 10 unter unserem Vergütungspreis. Dieses Angebot ist von viel Goodwill geprägt und erzielt keinen Gewinn. Unsere Kund:innen sind völlig frei, ob sie uns

die HKNs verkaufen möchten. Sollten sie andere bzw. attraktivere Angebote haben, können sie diese jederzeit nutzen.

Jetzt fragen sich viele Anlagenbesitzer:innen und Interessierte bestimmt, ob sich die Investition in eine PV-Anlage noch rechnet?

Photovoltaik ist ein äusserst wichtiges Element für die Zielerreichung der Energiestrategie 2050. Eine gut geplante Anlage, die den Eigenverbrauch entsprechend berücksichtigt, bleibt auch unter den geänderten Rahmenbedingungen rentabel. Das Bundesamt für Energie hat die Mindestvergütung für verschiedene Anlagengrössen und -konzeptionen berechnet und festgelegt. Da durch die Vergütung der Herkunftsnachweise die Gesamtvergütung deutlich über der Mindestvergütung liegt, ist die Rentabilität weiterhin gegeben.

Der Strom soll also am besten dort verbraucht werden, wo er produziert wird. Wie erwähnt, sollen zukünftig lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sowie virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) möglich sein. Welche Auswirkungen erwarten Sie als Energieversorgerin und Netzbetreiberin?

LEGs und virtuelle ZEVs ermöglichen es den Kund:innen, die öffentlichen Stromnetze zu nutzen. Bei der LEG erfolgt eine Teilentschädigung, beim virtuellen ZEV wird das Stromnetz nicht entschädigt. Da durch LEGs und virtuelle ZEVs das Stromnetz nicht oder nicht dauerhaft entlastet wird, verändern sich auch die Netzinvestitionen nicht. Die eingesparten Kosten der LEG- und ZEV-Teilnehmenden werden über die gesamten Netzkosten solidarisch verteilt. Diese Entwicklung macht mir Sorgen und führt zu Ungerechtigkeiten. Das ist jedoch eine politische Frage und wir Versorger können lediglich darauf hinweisen.

Wie schnell können solche lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) realisiert werden und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um diese umzusetzen?

Die wichtigen Verordnungen zum Stromgesetz werden erst Ende 2024 vorliegen. Wir gehen davon aus, dass

die LEGs ab dem 1. Januar 2026 möglich sein werden. Alle Teilnehmenden müssen über einen Smart Meter verfügen. Die Leistung der Photovoltaikanlagen in der LEG unterliegt gewissen Mindestanforderungen. Konkret muss diese mindestens 20 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Verbraucher:innen betragen. Eine LEG kann den Preis für die intern erzeugte Elektrizität frei bestimmen, ähnlich wie es bereits heute innerhalb von ZEVs üblich ist.

Es wird spekuliert, dass die Umsetzung des neuen Gesetzes hohe Kosten verursacht und Energieversorger davon stark profitieren. Wie stellt die Energie Thun AG sicher, dass die Interessen der Kund:innen im Fokus stehen?

Das Interesse unserer Kund:innen steht immer im Mittelpunkt. Wir gehören zu 100 Prozent der Stadt Thun und sind uns unserer Verantwortung sehr wohl bewusst.

Der Umbau des Energiesystems bringt Kosten mit sich und kann zu Preisanstiegen führen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Energiebranche stark reguliert ist und die Regulierung mit diesem Gesetz weiter zugenommen hat. Die ElCom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) überwacht und regelt die Preisgestaltung in der Grundversorgung sehr genau.

Thun, 30. August 2024



Michael Gruber, CEO Energie Thun AG